Gemeinde Tautenhain

Ergänzungssatzung

- Entwurf -

Ergänzungssatzung „Siedlung“

Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Begründung

Stand: 14. April 2025

INHALT

1. Anlass zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Siedlung“ 3
2. Lage des Satzungsgebietes und übergeordnete Planungen 3
2.1 Lage, Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes 3
2.2 Übergeordnete Planungen und rechtliche Festsetzungen 4
2.3 Kartengrundlage und Bodenordnung 6
3. Konzeption und Inhalt der Ergänzungssatzung „Siedlung“ 7
3.1 Angaben zum Aufstellungsverfahren / Umweltverträglichkeit / Umweltbericht 7
3.2 Ziel und Zweck der Planung 7
3.3 Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB 8
3.4 Erschließung 10
3.5 Sonstige Belange 11
4. Belange von Natur und Landschaft 12
4.1 Natur und Landschaft 12
4.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung 13
4.3 Artenschutzrechtliche Belange 15
5. Literatur, Quellen und rechtliche Grundlagen 15

Anlagen

Anlage 1: Biotoptypenkarte
Anlage 2: Lageplan der externen Kompensationsmaßnahme

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Ermittlung des Biotopwertes (Bestand) 14
Tab. 2: Ermittlung des Biotopwertes (Planung) 14
Tab. 3: Bewertung der externen Kompensationsmaßnahme 15

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (ohne Maßstab) 3
Abb. 2: vorhandene, westlich an das Plangebiet angrenzende Bebauung an der Straße „Siedlung“ 4
Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan Ostthüringen (2012) (Plangebiet rot) 5
Abb. 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Tautenhain (2011) (Plangebiet rot gegenzeichnet) 5
Abb. 5: Auszug aus dem Landschaftsplan Erfüllende Gemeinde Bad Klosterlausnitz (SWECO 2024) (Plangebiet rot gegenzeichnet) 6
Abb. 6: Straße Siedlung nördlich des Plangebiets 12
Abb. 7: Straße Siedlung östlich des Plangebiets 12
Abb. 8: Blick über das Plangebiet von Norden 13
Abb. 9: Erdablagerungen auf dem Grünland 13
Abb. 10: Obstbäume auf dem südlichen Grünland 13
Abb. 11: Blick von Südosten über das Plangebiet 13

1. Anlass zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Siedlung“

Die Gemeinde Tautenhain plant zur begrenzten Bereitstellung von Bauflächen im Osten der Ortslage Tautenhain an der Straße „Siedlung“ die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ergänzende, straßenbegleitende Wohnbebauung zu schaffen.

Ausgehend von konkreten Nachfragen nach Bauflächen für eine Bebauung mit Wohnhäusern ist beabsichtigt, am östlichen Ortsrand von Tautenhain auf den nördlichen Teilen der Flurstücke 311/4 und 311/7 (Flur 2, Gemarkung Tautenhain) Bauflächen für eine weitere Bebauung für Wohnhäuser zur Verfügung zu stellen. Es ist vorgesehen, analog der westlich angrenzenden Flurstücke eine straßenbegleitende Bebauung unmittelbar südlich der Straße „Siedlung“ zu ermöglichen. Die im Geltungsbereich der Satzung befindliche Fläche wird derzeit dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) zugeordnet. Eine Wohnbebauung ist damit weitgehend ausgeschlossen. Voraussetzung für eine entsprechende Bebauung ist die Schaffung des Baurechtes. Auf Grund der Lage der geplanten Baufläche sowie der umgebenden Strukturen und Nutzungen kann im vorliegenden Fall an Stelle eines Bebauungsplanes Baurecht mittels einer Ergänzungssatzung (Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) geschaffen werden.

Mit Hilfe einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB werden einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen, so dass Vorhaben nach den Vorgaben des § 34 BauGB bzw. ergänzenden Festsetzung der Ergänzungssatzung beurteilt werden. Ziel ist es, eine maßvolle Erweiterung des Innenbereiches der Ortslage Tautenhain zu ermöglichen.

2. Lage des Satzungsgebietes und übergeordnete Planungen

2.1 Lage, Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Satzungsgebietes liegt am östlichen Siedlungsrand von Tautenhain unmittelbar südlich angrenzend an die Straße „Siedlung“.

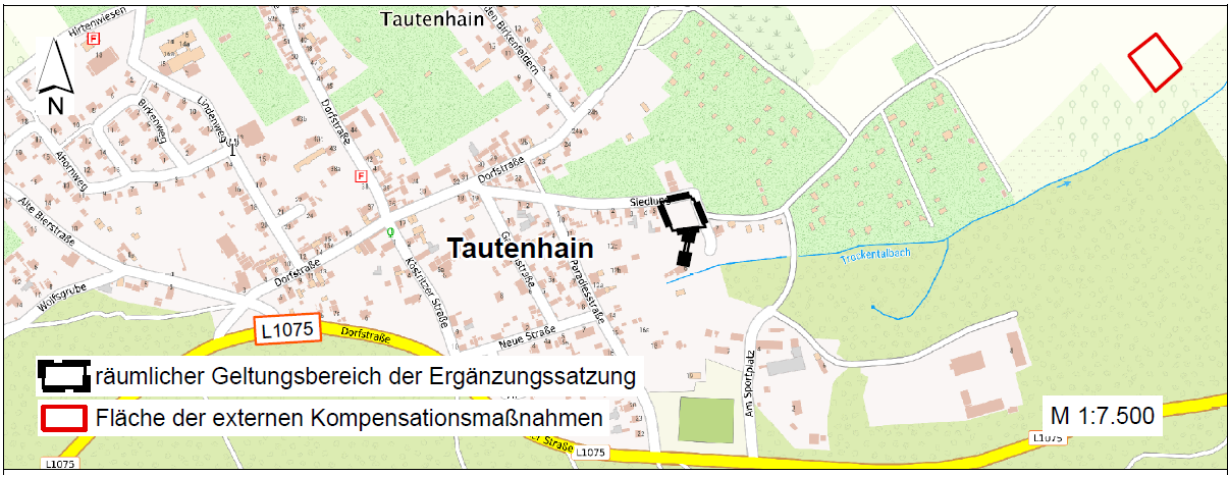

Abb. 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes und der externen Kompensationsmaßnahme (ohne Maßstab)

Das Plangebiet umfasst überwiegend landwirtschaftlich als Grünland genutzte Flächen, die jedoch nicht Teil eines Grünlandfeldblockes sind. Diese Nutzung setzt sich südlich und südwestlich fort, wobei auf diesen Flächen zusätzlich Obstbäume stehen. Im Norden und Osten grenzt das Plangebiet an die Straße „Siedlung“. Im Westen des Plangebietes befindet sich eine straßenbegleitende Bebauung mit Wohnhäusern sowie weiteren Gebäuden (Garagen, Nebenanlagen).

Die Prägung des Plangebietes erfolgt hinsichtlich der Art und dem Maß der baulichen Nutzung durch die westlich an das Plangebiet angrenzende Bebauung (Flurstücke 310/2, 310/1 und 313/21, Flur 2, Gemarkung Tautenhain), wohingegen die nördlich der Straße „Siedlung“ befindliche Bebauung (Flurstück 308/7 (Garage) nicht zur Prägung beiträgt.

Abb. 2: vorhandene, westlich an das Plangebiet angrenzende Bebauung an der Straße „Siedlung“

Bei der westlich des Plangebietes liegenden Bebauung handelt es sich um Wohngebäude mit einem Vollgeschoss sowie einem ausgebauten Dachgeschoss. Die prägenden Gebäude in offener Bauweise besitzen alle Satteldächer. Sie werden von Hausgärten umrahmt. Die im unmittelbaren Umfeld des Satzungsgebietes befindlichen bebauten Grundstücke weisen im Allgemeinen einen Überbauungsgrad von 53 % bis 68 % auf. Dies entspricht einer GRZ von 0,53 bis 0,68. Die Hauptgebäude je Flurstück weisen Flächengrößen zwischen 105 und 138 m² auf. Die Grundstücke sind zudem mit weiteren Nebenanlagen und befestigten Flächen überbaut.

Das Plangebiet liegt in einer Höhe von ca. 354 m ü NN, wobei das Gelände von Nordwesten nach Südosten abfällt. Es umfasst eine Fläche von 1.463 m² (= 0,15 ha), wobei 151 auf den Bereich des festgesetzten Leitungsrechtes entfallen.

2.2 Übergeordnete Planungen und rechtliche Festsetzungen

Regionalplanung

Im Regionalplan Ostthüringen (2012) sowie im Genehmigungsentwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes Ostthüringen (2024) ist der Standort des Plangebietes ebenso wie auch die südlich und westlich angrenzenden Flächen bereits als Siedlungsbereich übernommen worden.

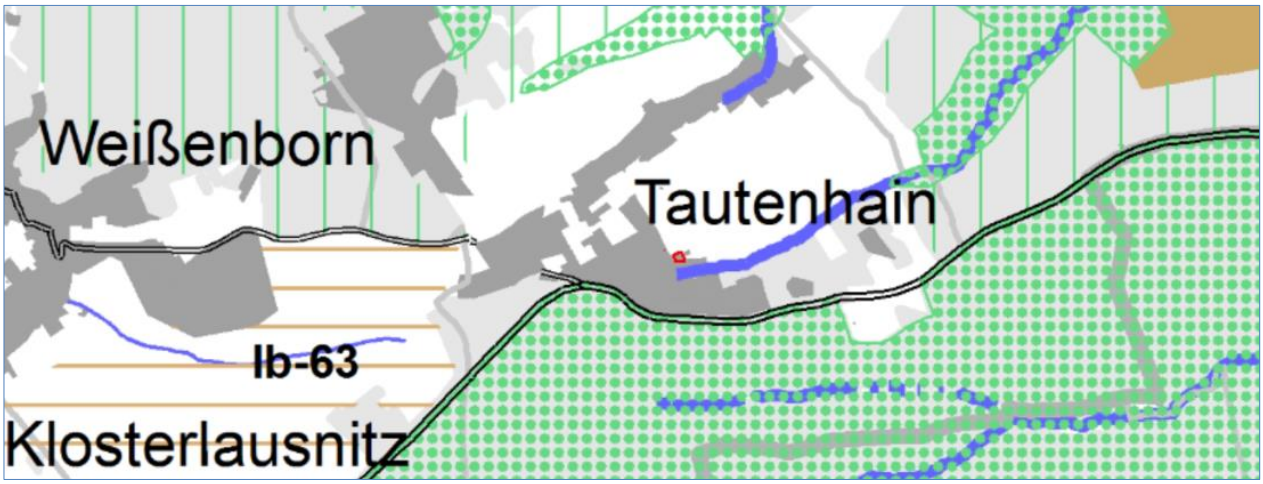

Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan Ostthüringen (2012) (Plangebiet rot)

→ Die vorliegende Planung steht entsprechend den o. g. Angaben den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans Ostthüringen (2012) nicht entgegen. Zudem geht die Gemeinde davon aus, dass die Einbeziehung einer an den Siedlungsbereich angrenzenden Fläche im Umfang von 1.312 m² in den bauplanungsrechtlichen Innenbereich keine raumbedeutsamen Auswirkungen hat.

Bauleitplanung

Vorbereitende Bauleitplanung: Für die Gemeinde Tautenhain liegt ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vor (Rechtskraft seit dem 13.05.2011). In diesem ist die Fläche der geplanten Ergänzungssatzung an der Straße „Siedlung“ als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.
Die westlich angrenzende Bebauung ist als Wohnbaufläche dargestellt, wohingegen die Flächen südwestlich, südlich sowie nördlich des Plangebiets als Fläche für die Landwirtschaft und südöstlich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gartenfläche dargestellt sind.

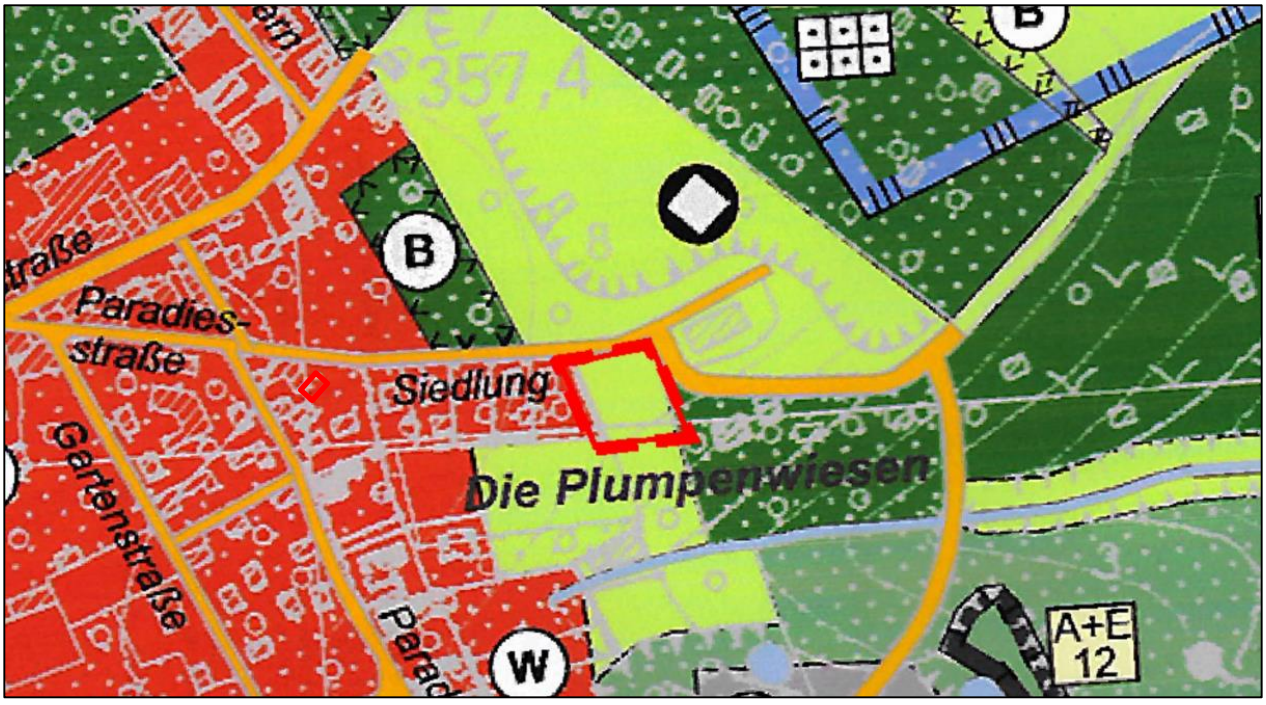

Abb. 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Tautenhain (2011) (Plangebiet rot gegenzeichnet)

→ Die vorliegende Planung entspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Hierzu wird auf die Kommentierung zu § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB verwiesen (Ernst-Zinkahn-Bielenberg Rn.-

Nr. 118b zu § 34 BauGB), wonach es nicht erforderlich ist, dass für das Satzungsgebiet eine Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt ist. Vorliegend führt die Abweichung von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes weder zu einer Beeinträchtigung der Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes, noch handelt es sich beim Satzungsgebiet um einen Bereich, für den der Flächennutzungsplan eine qualifizierte Darstellung trifft.

Verbindliche Bauleitplanung: Das Plangebiet ist nicht Teil eines Bebauungsplanes oder einer Innenbereichssatzung.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Gebiet des Landschaftsplans Erfüllende Gemeinde Bad Klosterlausnitz (SWECO 2024). Im Landschaftsplan sind in der Entwicklungskonzeption, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Karte Ost) für die Fläche des Satzungsgebietes keine besonderen Maßnahmen vorgesehen. Das Plangebiet ist als Siedlungsfläche dargestellt.

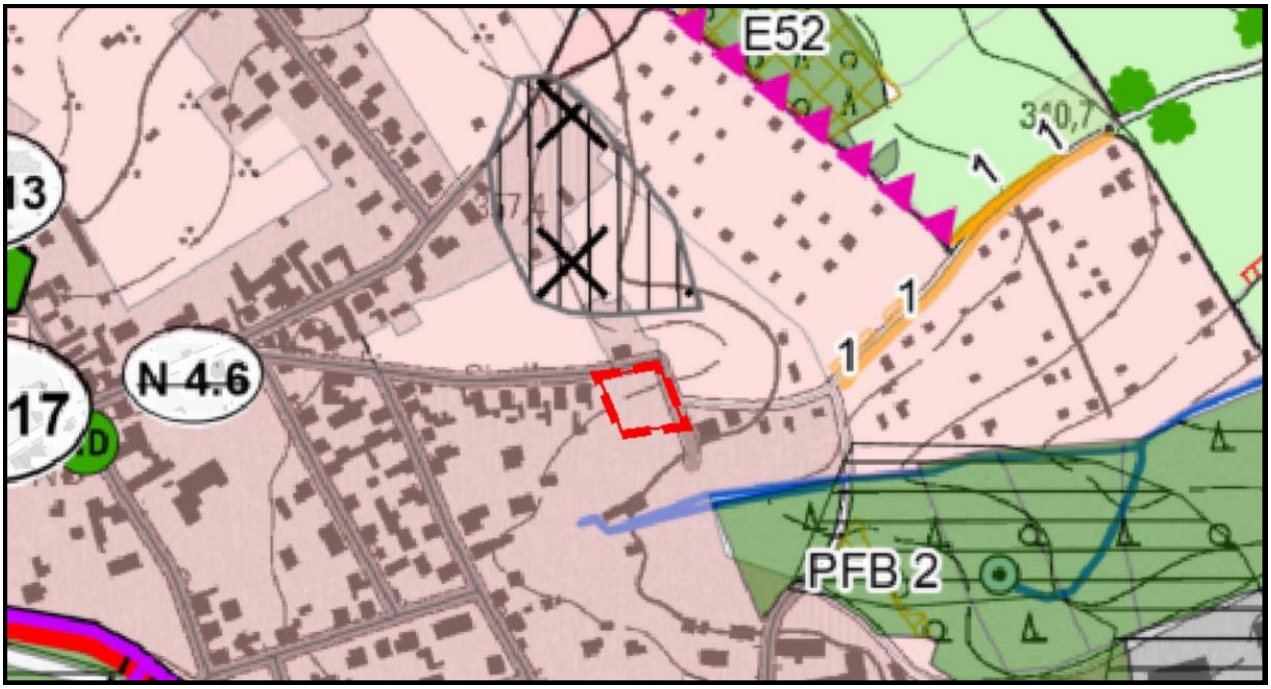

Abb. 5: Auszug aus dem Landschaftsplan Erfüllende Gemeinde Bad Klosterlausnitz (SWECO 2024) (Plangebiet rot gekennzeichnet)

→ Die geplante Baurechtschaffung der Ergänzungssatzung steht den Darstellungen des Landschaftsplanes nicht entgegen.

Rechtliche Festsetzungen

Im Geltungsbereich des Satzungsgebietes befinden sich keine geschützten Flächen oder Objekte nach folgenden Gesetzen bzw. sind solche bekannt:

- Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Thüringer Wassergesetz (ThürWG)
- Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG)

2.3 Kartengrundlage und Bodenordnung

Als Kartengrundlage für das vorliegende Planverfahren wurde eine aktuelle Liegenschaftskarte (Übernahme vom Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Stand: 05/2024) mit Auszügen aus den Fluren

1, 2 und 3 der Gemarkung Tautenhain (Gemeinde Tautenhain) verwendet. Ergänzt wird diese Grundlage um aktuelle Höhenangaben (gem. DGM 2022).
Die Flächen des Plangebietes sowie die Fläche der externen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen befinden sich in privatem Eigentum.

3. Konzeption und Inhalt der Ergänzungssatzung „Siedlung“

3.1 Angaben zum Aufstellungsverfahren / Umweltverträglichkeit / Umweltbericht

Für die Ergänzungssatzung wird gem. § 34 Abs. 6 BauGB das vereinfachte Verfahren (§ 13 BauGB) angewandt. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen sind im vereinfachten Verfahren keine Umweltprüfung i. S. d. § 2 Abs. 4 BauGB und kein Umweltbericht i. S. d. § 2a BauGB erforderlich. Ebenso kann sowohl auf die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit als auch der Träger öffentlicher Belange verzichtet werden. Sachverhalte, die den Einschränkungen des § 34 Abs. 5 BauGB entsprechen (Kap. 3.2), liegen nicht vor.

3.2 Ziel und Zweck der Planung

Der Gemeinde Tautenhain liegt eine konkrete Anfrage aus Tautenhain für die Bebauung des Plangebietes für eine Wohnnutzung vor (Flurstück 311/7). Dieser Nachfrage kommt die Gemeinde mit der Aufstellung vorliegender Ergänzungssatzung nach, die zu einer sinnvollen Ergänzung des bisher bebauten Bereiches führt. Mit der Satzung wird zudem ein Beitrag dazu geleistet, dass Bauwillige in Tautenhain verbleiben. Damit führt die Planung zur Stabilisierung der Einwohnerzahl sowie des sozialen Lebens. Dabei wird mit der Satzung auch auf die Wohnbedürfnisse von Familien reagiert. Hierzu wurde im Vorfeld bsw. die Verfügbarkeit vorhandener Baulücken geprüft. Dabei hat sich gezeigt, dass die vorhandenen Baulücken weitgehend aufgrund einer fehlenden Verkaufsbereitschaft nicht zur Verfügung stehen. Mit Ausnahme des Mischgebietes „Die Trebe“ stehen auch in den Plangebieten keine Flächen zur Verfügung. Da mit einer Erschließung des Mischgebietes „Die Trebe“ gegenwärtig aufgrund der Größe nicht auszugehen ist, soll mit der vorliegenden Satzung der bestehenden und kurzfristig zu deckenden Nachfrage entsprochen werden. Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass das Plangebiet allseitig von bebauten bzw. anthropogen überformten Bereichen umschlossen ist und somit nicht erstmalig eine Bebauung in den vollständig nicht beeinträchtigten Außenbereich ausgedehnt wird

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Bereich eingliedern und damit Baurecht schaffen. Dieses Planungsinstrument setzt einen bebauten Ortsteil voraus. Des Weiteren müssen die durch die Satzung einzubeziehenden Flächen durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche geprägt sein, d. h., dass von der vorhandenen Bebauung die zukünftige Bebauung ablesbar ist. Die Satzung muss zudem einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entsprechen und darf nicht zu inhomogenen Strukturen führen. Die Ergänzungssatzung ist dabei nur für eine maßvolle Erweiterung des Innenbereiches einsetzbar, was sich aus dem in § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB verwendeten Begriff „einzelne Außenbereichsflächen“ ergibt. Dies kann z. B. der Fall sein bei Grenzvereinfachungen, bei Flächen, die auf drei Seiten von einer prägenden Bebauung umgeben sind oder bei einer einseitig bebauten Straße. Vorliegend wird die Bebauung bis an die vorhandene östlich angrenzende Straße fortgeführt und damit der Siedlungsbereich ergänzt. Dabei kommt es entsprechend der Gesetzesänderung nicht mehr auf eine Abrundung an.

Die o. g. Anforderungen an eine Ergänzungssatzung werden vom vorliegenden Satzungsgebiet erfüllt. Das Plangebiet grenzt unmittelbar östlich an die vorhandene Bebauung der Ortslage Tautenhain. Beim Plangebiet handelt es sich um eine kleine unbebaute Flächen zwischen dem Siedlungsrand und einer östlich verlaufenden Straße.

Das Satzungsgebiet selbst bleibt dabei von untergeordneter Bedeutung und Gewicht gegenüber der vorhandenen Bebauung der Ortslage Tautenhain. Es ist daher von keiner ungeordneten Siedlungserweiterung auszugehen. Eine ausreichende Erschließung der Flächen des Plangebietes ist weitgehend gesichert bzw. kann kurzfristig hergestellt werden.

Des Weiteren ist eine Ergänzungssatzung nur möglich, wenn durch sie keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. den Anlagen zum UVPG bzw. ThürUVPG unterliegen (§ 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BauGB). Ausgehend von der umgebenden Nutzung (Wohnen) sowie den Merkmalsgrößen UVP-pflichtiger Vorhaben ist nicht davon auszugehen, dass auf der Grundlage der Ergänzungssatzung entsprechende Vorhaben zulässig werden.

Ergänzend ist im Aufstellungsverfahren zu prüfen, ob sich auf Grund der Satzung Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten ergeben können (§ 34 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BauGB) oder ob bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG bestehen. Das Plangebiet umfasst keine Flächen von Natura 2000-Gebieten. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet Nr. 137 „Am Schwertstein-Himmelsgrund“ etwa 250 m südlich des Plangebietes. Trotz der nur geringen Entfernung zum Satzungsgebiet sind auf Grund der Art der zulässigen Vorhaben (Einzelhausbebauung zur Wohnnutzung) keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des genannten Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu erwarten. Zudem sind ausgehend von der vorhandenen sowie der geplanten Nutzung auch keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. § 50 Satz 1 BImSchG anzunehmen.

3.3 Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

Sofern eine Ergänzungssatzung keine Festsetzungen trifft, wird ein Vorhaben im Satzungsgebiet ausschließlich nach den Vorschriften des § 34 BauGB beurteilt. Planungsrechtlich sind Vorhaben innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen (Einfügungsgebot) und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Diese Anforderungen werden von der vorliegenden Ergänzungssatzung erfüllt.

Einzelne zusätzliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB können im Rahmen einer Ergänzungssatzung getroffen werden, wenn sich bei der Ermittlung der abwägungserheblichen Belange (Bestandsaufnahme) zeigt, dass die Minimalform einer Ergänzungssatzung nicht ausreicht, um die gewollte städtebauliche Ordnung durchzusetzen bzw. um den mit Hilfe der Satzung vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft durch bestimmte Maßnahmen zu kompensieren. Die vorliegende Satzung enthält daher folgende zusätzliche Festsetzungen:

Festsetzung einer Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Begründung: Für das Plangebiet wird eine Baugrenze festgesetzt, innerhalb derer die Gebäude der Hauptnutzung, hier die Wohngebäude mit den Terrassen, zu errichten sind. Diese festgesetzte Fläche befindet sich im Norden des Satzungsgebietes in einem Abstand von ca. 3 m zur nördlich gelegenen Verkehrsfläche (Straße „Siedlung“). Sie soll die räumliche Einordnung der Gebäude sicherstellen und den südlichen Satzungsbereich von einer Bebauung mit Gebäuden der Hauptnutzung freihalten. Der festgesetzte Abstand von der Erschließungsstraße nimmt dabei den entsprechenden Gebäudeabstand zur Straße der westlich gelegenen Wohnhäuser an der Straße „Siedlung“ auf. Mit der vorliegenden Festsetzung wird einerseits sichergestellt, dass der bestehende Gebäudeabstand zur Erschließungsstraße fortgesetzt wird und andererseits die straßenabseits gelegene Fläche von einer Bebauung mit Wohnhäusern freigehalten wird.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Befestigung von Zufahrten und Stellplätzen hat im Plangebiet mit einem wasserdurchlässigen Material zu erfolgen.

Begründung: Zum Schutz des Bodens und seiner Teilfunktionen sowie zur Minimierung des Oberflächenwasserabflusses wird ergänzend gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt, dass Fahr- und Stellflächen (u. a. Pkw-Stellplätze) in einer wasserdurchlässigen Bauweise herzustellen sind.

Flächen mit Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Begründung: Für die Abwasserbeseitigung ist eine Leitung zu einem vorhandenen Sammler des ZWA Holzland im Südosten des Flurstückes 313/10 (Flur 2, Gemarkung Tautenhein) zu verlegen. Für diese Leitung wird eine Leitungsrecht zugunsten des ZWA Holzland eingetragen.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Leitung so lange als private Leitung geführt werden kann, bis auch die Entwässerung des zweiten Grundstückes erforderlich wird. Ab diesem Zeitpunkt geht die Leitung in die Rechtsträgerschaft des ZWA Holzland über.

Garagen und Carport (§ 12 BauNVO) sowie Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Garagen, Carports und Nebenanlagen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Begründung: Mit dieser Festsetzung erfolgt eine Anpassung an die Bebauung der westlich angrenzenden Grundstücke, bei denen sich ergänzende bauliche Anlagen auch in den hinteren, südlichen Grundstücksteilen befinden.

Gebiete, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB)

Der Einsatz von fossilen Brennstoffen zur Wärme- und Warmwasserversorgung ist nicht zulässig.

Begründung: Im Plangebiet wird der Einsatz von fossilen Brennstoffen zur Wärme- und Warmwassergewinnung als Beitrag der Gemeinde Tautenhain zum kommunalen Klimaschutz ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich um eine Verpflichtung aus § 1 Abs. 5 BauGB, wonach bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange einer menschenwürden Umwelt, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der Klimaschutz und dabei auch Maßnahmen zur Klimaanpassung insbesondere zu berücksichtigen sind. Mit der vorliegenden Festsetzung zur weitgehenden Vermeidung des Ausstoßes von Treibhausgasen wird dieser Verpflichtung Rechnung getragen. Das Verbot bezieht sich dabei auf fossile Brennstoffe. Dieses sind Brennstoffe, die sich in Jahrmillionen aus Abbauprodukten von toten Pflanzen und Tieren entwickelt haben. Hierzu gehören Braun- und Steinkohle, Torf sowie Erdöl und Erdgas.
Obgleich auch bei Verbrennung von Holz kurzlebige Klimaschadstoffe entstehen, wird deren Einsatz nicht ausgeschlossen, da bei der Verbrennung von Holz nur so viel Kohlendioxid entsteht, wie der Baum während seiner gesamten Lebenszeit absorbiert hat. Daher wird der Einsatz von Holz im Unterschied zu den o. g. fossilen Brennstoffen als grundsätzlich klimaneutral eingestuft.
Der Ausschluss des Einsatzes der o. g. fossilen Brennstoffe ist aus Sicht der Gemeinde für das hier plangegenständige Gebiet sowohl sinnvoll, zumutbar als auch verhältnismäßig. Da im Plangebiet keine Bestandsgebäude vorhanden sind, entstehen durch die Festsetzung keine unverhältnismäßigen Verpflichtungen zu Nachrüstungen von bestehenden Heizungsanlagen. Zudem bestehen mit dem Einsatz von Erdwärme- und Luft-Wärmepumpen sowie der Nutzung der solaren Strahlungsenergie ausreichende und verhältnismäßige Möglichkeiten einer alternativen Wärme- und Warmwasserversorgung.

Flächen für Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Innerhalb des Satzungsgebietes sind je Grundstück zwei Laubbaume zu pflanzen. Es sind standortgerechte heimische Hochstämme in der Pflanzqualität HST StU 12-14 zu verwenden. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu er- und unterhalten.

Begründung: Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass umfangreiche grünordnerische Festsetzungen für private Baugrundstücke nur begrenzt umgesetzt werden, so dass das Gestaltungs- und Planungsziel häufig nicht erreicht wird. Andererseits muss die Kommune durch entsprechende Festsetzung der Bedeutung des Orts- und Landschaftsbildes gerecht werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) und die Folgen des Klimawandels berücksichtigen. Es erfolgt daher für das Plangebiet zur Berücksichtigung der o. g. Aspekte eine grünordnerische Festsetzung.
Für die Grundstücke wird festgesetzt, dass mindestens zwei Laubbaumhochstämme je Flurstück zu pflanzen sind, so dass eine Mindestdurchgrünung des Plangebietes sichergestellt wird. Von einer ergänzenden Festsetzung zur Pflanzung einer abschließenden Hecke im Süden des Plangebietes wird abgesehen, um die Sichtverhältnisse der Baugebiete zu den südlich im Außenbereich liegenden Flurstücksteile nicht zu behindern.

Ergänzend enthält die Satzung nachfolgende Regelung:
Belange des Naturschutzes: Maßnahmen zum Ausgleich i. S. d. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 135a BauGB: Der Ausgleich der mit dem Vorhaben verbundenen zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt auch auf Flurstücken außerhalb des vorliegenden Satzungsgebietes.
Für die Eingriffskompensation wird folgende Maßnahme auf dem Flurstück 135 (tlw.) (Flur 1, Gemarkung Tautenhain) festgelegt:

Pflanzung von 19 hochstämmigen Obstbäumen heimischer und standortgerechter Arten und Sorten in der Pflanzqualität HST 10-12 StU mit einem Pflanzabstand von mindestens 8 m, Anlage und Pflege von extensivem Grünland auf einer Fläche von 1.950 m².

Begründung: Da für die Flächen des Plangebietes erstmals Baurecht geschaffen wird, sind die aufgrund der Satzung zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen (s. Kap 4). Hierfür wird vorliegend ergänzend zu den grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des Satzungsgebietes die Pflanzung von Obstbäumen auf einer Fläche östlich des Plangebietes und damit östlich des Siedlungsbereiches von Tautenhain im bauplanungsrechtlichen Außenbereich festgelegt. Hierdurch entstehen nicht nur neue Lebensräume für Fauna und Flora, sondern auch die Anlage einer landschaftsraumtypischen Nutzungsform. Da es sich bei einer Streuobstwiese um eine landwirtschaftliche Nutzungsform handelt, erfolgt mit der Maßnahme auch kein Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche, so dass der Vorgabe des § 15 BNatSchG entsprochen wird.

3.4 Erschließung

Die verkehrsmäßige und medientechnische Erschließung des Satzungsgebietes ist über das vorhandene Straßen- und Mediennetz weitgehend bereits vorhanden und gesichert.

Verkehrsmäßige Erschließung: Das Plangebiet liegt unmittelbar südlich der kommunalen Straße „Siedlung“, so dass eine Verkehrserschließung bereits vorhanden ist. Dabei grenzen die für eine Bebauung vorgesehenen Flurstück 311/4 und 311/7 direkt an die Straße an.

Energie: Im Norden sowie im Osten des Plangebietes verläuft eine Energiefreileitung. Diese ist bei allen Bautätigkeiten zu beachten. Eine Versorgung des Satzungsgebietes mit Energie ist aus dieser vorhandenen Leitung möglich.

In der Straße nördlich und östlich des Plangebietes befindet sich zudem eine Mitteldruckleitung des Versorgungsnetzes

Trinkwasser: Das Plangebiet kann über die im Straßenbereich der nördlich gelegenen Straße „Siedlung“ vorhandene Trinkwasserleitung des ZWA Holzland versorgt werden.

Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser): Abwasserbeseitigungspflichtiger für das Plangebiet ist der ZWA Holzland. Dabei kann das Plangebiet an einen Schacht des ZWA Holzland auf dem südlich des Plangebietes liegenden Grundstückes 313/10 angeschlossen werden. Sofern im Plangebiet eine Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers möglich ist, kann dieses alternativ im Plangebiet zur Versickerung gebracht werden. Hierfür ist die Vorlage eines Versickerungsgutachtens erforderlich.

Löschwasser: Für die Löschwassergrundversorgung ist die Gemeinde Tautenhain verantwortlich. Entsprechend der beabsichtigten Nutzung wird gem. DVWG-Regelwerk – „Technische Regeln 405 – Bereitstellung von Löschwasser“ im Grundschutz von einem Wasserbedarf von 48 m³ Löschwasser über einen Zeitraum von 2 Stunden (= 96 m³) ausgegangen.

Die Gemeinde hat mit E-Mail vom 26. März 2025 mitgeteilt, dass sich im Versorgungsradius von max. 300 m Hydranten des ZWA Thüringer Holzland, z. B. in der Paradiesstraße Höhe Hausnummern 9 und 12, befinden. Diese sollen im Brandfall auch zur Löschwasserversorgung des Plangebietes genutzt werden.

Abfallentsorgung: Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Gemeinde Tautenhain ist der Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft des Saale-Holzland-Kreises. Die anfallenden Abfälle (sofern sie nicht von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind) werden durch den Dienstleistungsbetrieb mittels beauftragter Unternehmen entsorgt. Hierbei sind die geltenden Satzungen zu beachten. Die Abfallbehältnisse sowie zur Sammlung angemeldeter Sperrmüll/Schrott und angemeldete Elektrogroßgeräte sind an der nördlich gelegenen Straße „Siedlung“ zur Abholung bereitzustellen.

3.5 Sonstige Belange

Land- und Forstwirtschaft

Durch das Vorhaben werden im Satzungsgebiet liegende als Grünland genutzte Flächen in Anspruch genommen. Hierbei handelt es sich jedoch um keinen gemeldeten Grünlandfeldblock. Der Entzug dieser Fläche ist notwendig, um die geplante Siedlungserweiterung zu ermöglichen und damit eine stabile Bevölkerungsentwicklung zu gewährleisten, so dass der baulichen Entwicklung Vorrang vor einer landwirtschaftlichen Nutzung gegeben wird.

Die Fläche der externen Kompensationsmaßnahme auf dem Flurstück 135 (Flur 1, Gemarkung Tautenhain) ist Teil des Ackerfeldblockes AL50374L15, wobei gegenwärtig eine Grünlandnutzung erfolgt. Da die vorgesehene Streuobstwiese auch zu den landwirtschaftlichen Nutzungsformen zählt, führt die Maßnahme zu keinem Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche. Zudem führt die Inanspruchnahme der Fläche aufgrund des geringen Ertragspotenzials zu keinem Entzug einer für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Fläche (§ 15 Abs. 3 BNatSchG).

Da das Satzungsgebiet keinen Wald umfasst und auch kein Wald an das Satzungsgebiet grenzt, sind die einzuhaltenden Abstandsregelungen gem. § 26 Abs. 5 ThürWaldG ohne Planungsrelevanz.

Denkmalpflege

Für das Plangebiet liegen keine Nachweise von archäologischen Funden oder Objekten der Bau- und Kunstdenkmalpflege vor. Ungeachtet dessen sind bei allen baulichen Maßnahmen

- die Meldepflicht gem. § 16 ThürDSchG (mit dem Auftreten von Bodenfunden [Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeug u. ä.] sowie Befunde [auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste] muss gerechnet werden) und
- die Anforderungen des Umgebungsschutzes von Baudenkmalen zu beachten.

4. Belange von Natur und Landschaft

4.1 Natur und Landschaft

Auch wenn im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB kein Umweltbericht zu erstellen ist, sind dennoch die Belange von Natur und Landschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. In der Begründung zur Ergänzungssatzung sind daher Aussagen zu den wesentlichen Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft erforderlich (§ 34 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB). Ebenso ist der Planung eine naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung beizufügen, aus der hervorgeht, wie die mit der Satzung einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert bzw. in die Abwägung eingestellt werden.

Im März 2025 wurde eine Ortsbegehung zur Erfassung der aktuellen Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet durchgeführt. Für die Beschreibung der Biotoptypen wurde der Kartierschlüssel zur Offenland-Biotopkartierung im Freistaat Thüringen (TLUBN 2024) verwendet. Die Biotop- und Nutzungstypen werden entsprechend dem Code der Liste der Biotoptypen Thüringens (TMLNU 2000) angegeben. Die Ergebnisse der Kartierung sind in der Biotoptypenkarte dargestellt (siehe Anlage).

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Tautenhain und südlich der Straße „Siedlung“ (9213). Die Straße weist nördlich des Plangebiets nur eine Befestigung mit einer sandgeschlämmten Schotterschicht auf. Östlich des Plangebiets ist sie sehr schmal und bituminös befestigt. Der Straßenrand ist stellenweise von kurzgrasigem Verkehrsbegleitgrün gesäumt (9280).

Abb. 6: Straße „Siedlung“ nördlich des Plangebiets

Abb. 7: Straße „Siedlung“ östlich des Plangebiets

Das Plangebiet selbst umfasst größtenteils umfriedetes Grünland (4223). Dieses weist Spuren erhöhter Nutzungsintensität, wie offene Bodenstellen, Erdaufschüttungen sowie am Westrand auch Lagerflächen (8392) auf. Im südlichen Teil dieses Grünland stehen acht junge Obstbäume sowie am südlichen Rand ein älterer Obstbaum (BHD 30-40 cm) (6371).

Westlich, südlich und südöstlich befinden sich Wohnbauflächen (9111) mit Gebäuden und Hausgärten. Nördlich des Plangebiets und der Straße befinden sich eine Mischgebietsfläche (9122), ein Gartengrundstück (9351) sowie eine gesetzlich geschützte Streuobstwiese (6510 §).

Abb. 8: Blick über das Plangebiet von Norden

Abb. 9: Erdablagerungen auf dem Grünland

Abb. 10: Obstbäume auf dem südlichen Grünland

Abb. 11: Blick von Südosten über das Plangebiet

Das Plangebiet ist aufgrund der offenen und leicht geneigten Lage von der angrenzenden Straße und den Siedlungsflächen aus der Umgebung einsehbar. Eine Fernwirkung besteht jedoch aufgrund der welligen Topographie, der teilweise eingrünenden Gehölze und der Bestandsgebäude nicht. Durch die vorhandenen angrenzenden Bebauungen erfolgt keine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. des Ortsbildes.

Mit Hilfe der Satzung wird für das Plangebiet erstmalig ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, indem eine Bebauung ermöglicht wird. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes betreffen fast alle Schutzgüter. Bauwerke und befestigte Zufahrten führen zum Verlust sämtlicher Funktionen im Naturhaushalt. Es kommt zur Beeinträchtigung von belebtem Boden und von Lebensräumen unterschiedlicher Arten. Zudem werden die Niederschlagsversickerung und die Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen vollständig verhindert und in den teilversiegelten bzw. verdichteten Bereichen vermindert.

4.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass bei Eingriffen in Natur und Landschaft vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen sind. Ist dies nicht möglich, hat der Planungsträger für unvermeidbare Beeinträchtigungen Maßnahmen zur Kompensation i. S. d. § 1a Abs. 3 BauGB zu ergreifen, mit denen er negative Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst gleichartig, zumindest gleichwertig und zeitnah, d. h. im Einzelfall auch vorlaufend, kompensieren kann. Dabei richtet sich der Umfang der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen nach dem Ausgangszustand der Flächen im Plangebiet und den Auswirkungen und dem Umfang des geplanten Vorhabens. Eingriffe zu vermeiden bedeutet, Natur und Landschaft zu erhalten. Je weniger Eingriffe erfolgen, desto weniger Kompensationsmaßnahmen sind erforderlich.

Auf Grundlage der Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens (TMLNU 1999) wurden für die bestehenden Biotoptypen im Geltungsbereich der geplanten Satzung Biotopwerte ermittelt, die sich aus

dem Produkt der Biotopfläche und der Bedeutungsstufe ergeben. Dabei wurde der Bewertung der gegenwärtig vorhandene Bestand zu Grunde gelegt. Die Wertangaben für die einzelnen Biotoptypen berücksichtigen auch die abiotischen Schutzgüter. In einem zweiten Schritt wurde der Biotopwert für die Flächen im Satzungsgebiet entsprechend den planerischen und textlichen Festsetzungen analog ermittelt. Der Vergleich der Summen der Biotopwerte im Bestand und in der Planung zeigt, ob die Festsetzungen zu einem Wertverlust oder -zuwachs im Geltungsbereich der Satzung führen. Im Falle eines Wertverlustes sind weitere Kompensationsmaßnahmen ggf. außerhalb des Geltungsbereiches durchzuführen.

Tab. 1: Ermittlung des Biotopwertes (Bestand)

Biotoptyp Bestand	**Wert-stufe**	**Fläche [m²]**	**Flächen-wert**
Bereich der Bauflächen			
Mesophiles Grünland, frisch bis mäßig feucht (4223)	30	1.157	34.710
Teil einer Baumgruppe, Obstbaumbestand (nicht § 15) (6371)	30	100	3.000
Lagerflächen außerhalb von Gärten und Höfen (8392)	20	55	1.100
Bereich des Leitungsrechtes			
Mesophiles Grünland, frisch bis mäßig feucht (4223)	30	106	3180
Lagerflächen außerhalb von Gärten und Höfen (8392)	20	5	100
Feldhecke (6110)	35	21	735
Siedlungsgrün - Gärten (9111)	25	19	475
Summen		**1.463**	**43.300**

Demnach wurde im gesamten Geltungsbereich der Satzung ein Bestandswert von 43.300 Werteinheiten ermittelt. Anschließend erfolgte die Berechnung des Planungswertes entsprechend den o. g. Ausführungen. Da die Ergänzungssatzung keine konkreten Vorgaben zur Überbaubarkeit i. S. einer Grundflächenzahl festsetzt, wird im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung hilfsweise die beabsichtigte Nutzung (hier: Wohnbebauung) angesetzt. Vorliegend wird von einer Bebauung der Flächen des Satzungsgebietes mit einem Wohnhaus ausgegangen, so dass eine überbaubare Fläche i. S. d. § 19 BauNVO von 250 m²/Einfamilienhaus im Rahmen der hier plangegenständigen Bilanzierung hilfsweise angesetzt wird. Diese Größe ist ausreichend, um ein Einfamilienhaus mit Zufahrt sowie bspw. einer Garage und anderen Nebenanlagen zu errichten. Somit wird eine überbaubare Fläche von insgesamt 500 m² der Bilanzierung zugrunde gelegt. Des Weiteren regelt die Satzung, dass auf den Grundstücken ergänzend Laubbäume zu pflanzen sind. Der daraus resultierende Flächenwert lässt sich der folgenden Tabelle entnehmen.

Tab. 2: Ermittlung des Biotopwertes (Planung)

Geplante Nutzung	**Biotopwert**	**Flächengröße [m²]**	**Flächenwert**
Satzungsgebiet - Baubereich		1.312	
davon überbaubar/überdeckbar	0	500	0
davon nicht überbaubar/überdeckbar	25	812	20.300
Satzungsgebiet – Bereich des Leitungsrechtes		151	
Mesophiles Grünland	30	132	3.630
Siedlungsgrün - Gärten	25	19	475
Summe (Satzungsgebiet)		**1.463**	**24.405**

Die Gegenüberstellung des Bestands- und des Planungswertes zeigt einen Wertverlust von -18.895 Werteinheiten, wodurch ergänzende Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Satzungsgebietes notwendig sind. Daher sollen auf einer als Grünland genutzten Fläche östlich des Siedlungsbereiches von Tautenhain

(Flurstück 135, Flur 1, Gemarkung Tautenhain) in Ergänzung zu vorhandenen Obstbäumen weitere 19 hochstämmigen Obstbäumen zur Entwicklung einer Streuobstwiese gepflanzt werden. Es handelt sich im Bestand um eine Wiese von mittlerem Biotopwert (Wertstufe 30). Die geplante Streuobstwiese unterliegt nach der Pflanzung dem Pauschalschutz gem. § 30 i. V. m. § 15 ThürNatG. Der Unterwuchs ist 2 x jährlich zu mähen (ab Juni) oder extensiv zu beweiden.

Tab. 3: Bewertung der externen Kompensationsmaßnahme

Kompensationsmaßnahmen / Flurstücke	Bestand	Biotopwert Bestand	Planung	Biotopwert Planung	Fläche [m²]	Wertgewinn
Anlage Streuobstwiese / Flurst. 135 (tlw.), Gemarkung Tautenhain, Flur 1)	Wiese (4223)	30	19 Obstbäume (wird Streuobstwiese gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 ThürNatG)	40	1.950	19.500
Summe						**19.500**

Die Maßnahmen führen dabei nicht nur zur Entwicklung einer Streuobstwiese als Lebensraum mit entsprechenden biotoptypischen Arten der Fauna und Flora, sondern auch zum Erhalt eines landschaftsraumtypischen Kulturelementes.

Die Fläche der Kompensationsmaßnahmen befindet sich in privatem Eigentum und wird für die Kompensationsmaßnahme zur Verfügung gestellt. Vor Satzungsbeschluss wird zwischen der Gemeinde und dem Begünstigen der Satzung sowie dem Eigentümer der Kompensationsfläche ein städtebaulicher Vertrag zur Sicherung und zur Refinanzierung der Kompensationsmaßnahme sowie zur Kostenübernahme ggf. erforderlicher Erschließungsmaßnahmen geschlossen.

4.3 Artenschutzrechtliche Belange

Für das Plangebiet sind keine Nachweise europarechtlich geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten) bekannt und aufgrund der gegenwärtigen Nutzung zu erwarten. Spezielle faunistische oder floristische Erfassungen wurden daher nicht durchgeführt. Im Bereich des Grünlands ist mit Brutvorkommen europäischer Vogelarten zu rechnen (z. B. Feldlerche *Alauda arvensis*). Auch in den an das Plangebiet angrenzenden Gehölzen sind Brutvorkommen von Vogelarten (z. B. von Freibrütern in Gehölzen) zu erwarten. Das Grünland ist zudem Lebensraum von z. B. Insekten und Kleinsäugern.

Durch eine Baufeldfreistellung außerhalb der Fortpflanzungs- und Brutperiode von Vogelarten können Tötungen und Verletzungen von Individuen und Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten vermieden werden. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der §§ 39 und 44 Abs. 1 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben auch ohne konkrete Festsetzungen zu berücksichtigen und unmittelbar anzuwenden sind.

5. Literatur, Quellen und rechtliche Grundlagen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

BauNVO (Baunutzungsverordnung)-Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke. In der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert am 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).

BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert am 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

RPG OT - REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT OSTTHÜRINGEN (2012): Regionalplan Ostthüringen, Genehmigungsfassung (Bekanntgabe der Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 25/2012 vom 18.06.2012, erneute Bekanntgabe im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51/2012).

RPG OT - REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT OSTTHÜRINGEN (2024): Regionalplan Ostthüringen, Genehmigungsentwurf gem. Beschluss PLV 30/01/2024 vom 19.04.2024

SWECO (2024): Landschaftsplan Erfüllende Gemeinde Bad Klosterlausnitz. i. A. d. Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis, Umweltamt (Stand: 30.11.2024).

ThürBodSchG - Thüringer Bodenschutzgesetz vom 16. Dezember 2003 (GVBl. S. 511), zuletzt geändert am 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74, 121).

ThürDSchG (Thüringer Denkmalschutzgesetz) - Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 735).

ThürKO - Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch G vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127).

ThürNatG (Thüringer Naturschutzgesetz) - Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323).

ThürWG - Thüringer Wassergesetz vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert am 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 291)

TLUBN - THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (2024): OBK 2.2 Anleitung zur Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope im Offenland Thüringens. - https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Naturschutz/Dokumente/6_biotopschutz/Kartieranleitung_Biotope_Offenland_2024_k2.pdf (abgerufen am 06.05.2024).

TMLNU - THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT (2000): Liste der Biotoptypen Thüringens - Anlage 2 zur Mitteilung von obligatorischen Projektinformationen an die Naturschutzbehörden bei Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß §§ 6 ff. ThürNatG vom 24.01.2000 (ThürStAnz Nr. 7/2000 S. 360 – 369).

TMLNU - THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT [Hrsg.] (1999): Die Eingriffsregelung in Thüringen - Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens. – Erfurt, 51 S.

TMLNU - THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT [Hrsg.] (2005): Die Eingriffsregelung in Thüringen - Bilanzierungsmodell. – Erfurt, 12 S.